

DAS NEUE AKTIENRECHT PRAKTISCHES WISSEN FÜR KMU-VR

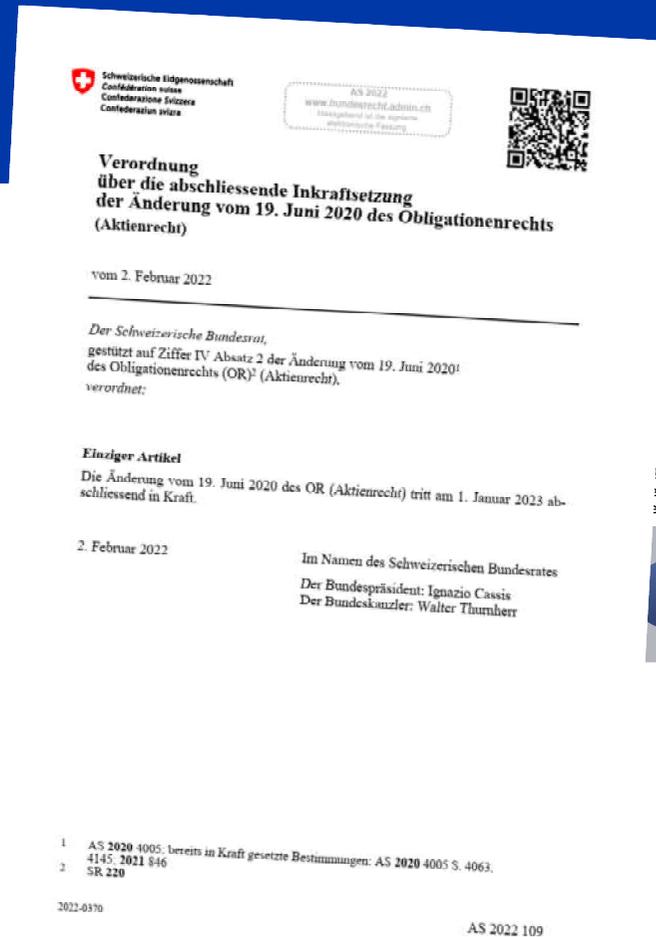
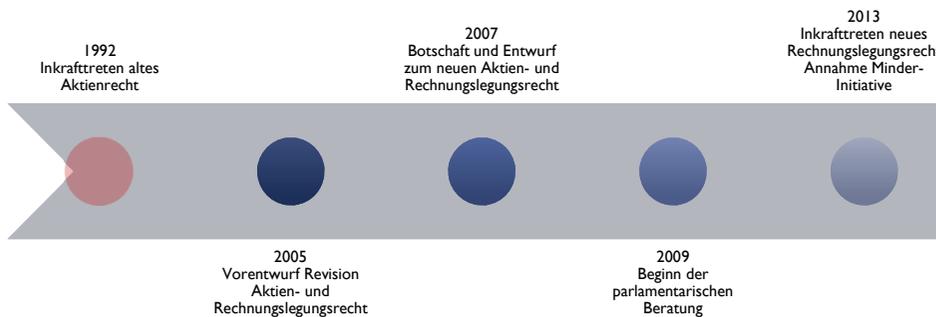
STEFANIE MEIER-GUBSER

2. FEBRUAR 2023, HOTEL SCHWEIZERHOF ZÜRICH

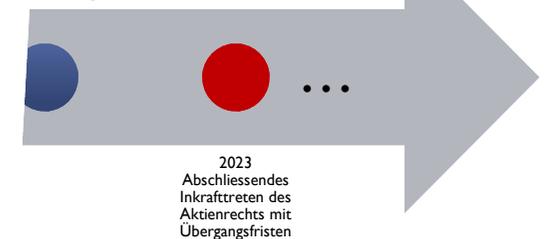
swiss
BoardForum

advokatur56

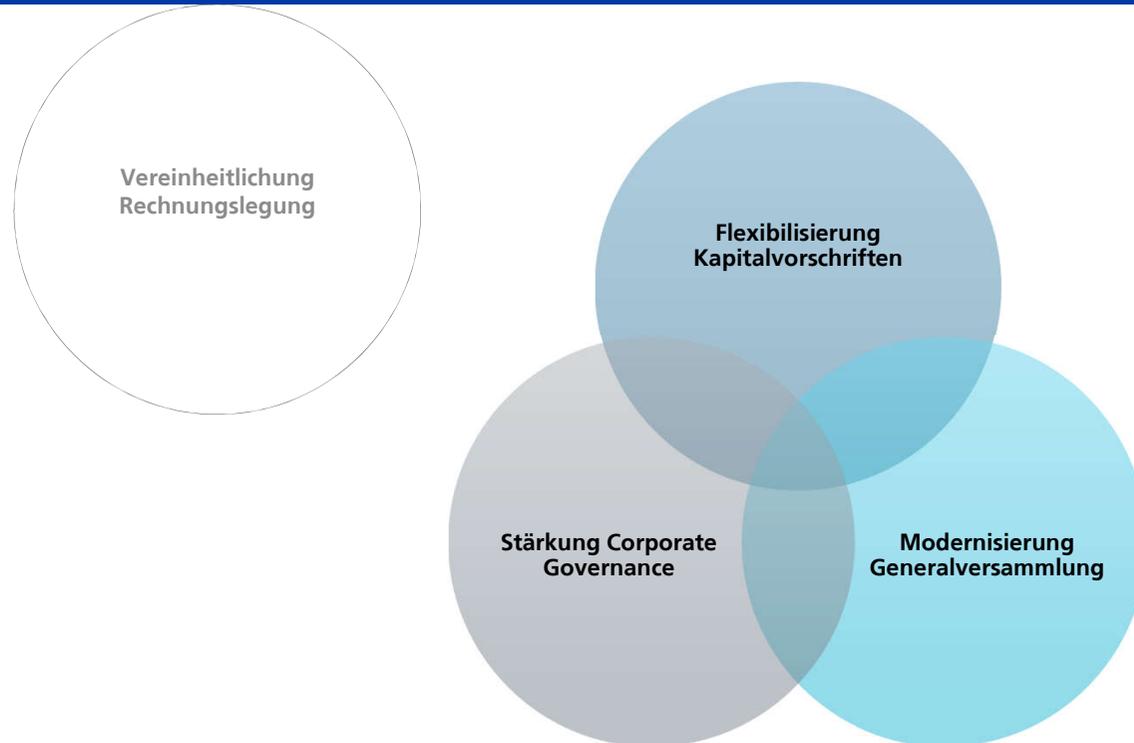
Was lange währt...



020
Verordnen 293a
hKG
021
territorierte
Anzahlvorschriften
022
Anzahl über nicht
alle Belange



4 Hauptziele der Aktienrechtsrevision



Allgemeine Übergangsbestimmung

Art. 1 Allgemeine Regel

¹ Die Artikel 1-4 des Schlusstitels des Zivilgesetzbuches gelten für die Änderung vom 19. Juni 2020, soweit die folgenden Bestimmungen nichts anderes vorsehen.

² Die Bestimmungen des neuen Rechts werden **mit seinem Inkrafttreten** auf bestehende Gesellschaften **anwendbar**.

01.01.2023

Übergangsbestimmung betreffend Statuten

Art. 2 Anpassung von Statuten und Reglementen

¹ Gesellschaften, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts im Handelsregister eingetragen sind, jedoch den neuen Vorschriften nicht entsprechen, müssen **innerhalb von zwei Jahren** ihre Statuten und Reglemente den neuen Bestimmungen anpassen.

² Bestimmungen der Statuten und Reglemente, die mit dem neuen Recht nicht vereinbar sind, bleiben **bis zur Anpassung, längstens aber noch zwei Jahre** nach Inkrafttreten des neuen Rechts in Kraft.

31.12.2024

Übergangsbestimmung betreffend Verträge

Art. 6 Anpassung altrechtlicher Verträge

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts bestehenden Verträge sind **innerhalb von zwei Jahren** ab Inkrafttreten des neuen Rechts anzupassen. Nach Ablauf dieser Frist sind die Vorschriften des neuen Rechts auf alle Verträge anwendbar.

31.12.2024

Weitere Übergangsbestimmungen

Art. 3 Genehmigte Kapitalerhöhungen und Kapitalerhöhungen aus bedingtem Kapital

⇒ *Altes Recht anwendbar. GV-Beschlüsse können nicht mehr verlängert / geändert werden.*

Art. 4 Vertretung der Geschlechter

⇒ *VR: 2026 / GL: 2031 (5 resp. 10 Jahre nach Inkrafttreten 2021)*

Art. 5 Konkursaufschub

⇒ *Altes Recht anwendbar*

Art. 7 Transparenz bei Rohstoffunternehmen

⇒ *2022 (1 Jahr nach Inkrafttreten 2021)*

Im Wesentlichen 3 Arten von Bestimmungen

Bestimmungen im neuen Aktienrecht, die «automatisch» gelten

Beispiel:
«Der Verwaltungsrat überwacht die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft»
(Art. 725 Abs. 1 OR)

Kennen und
anwenden

Bestimmungen, deren Einführung einer statutarischen Regelung bedarf

Beispiel:
«Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden, wenn die Statuten dies vorsehen [...]»
(Art. 701d Abs. 1 OR)

Prüfen, ob Bedarf besteht und gegebenenfalls Statutenänderung durchführen

Statutarische (oder vertragliche) Bestimmungen, die dem neuen Aktienrecht widersprechen

Beispiel:
«Aktionäre, die 20% des Aktienkapitals vertreten, können vom Verwaltungsrat Auskunft über die Angelegenheit der Gesellschaft verlangen.»
⇒ Widerspricht Art. 967 Abs. 2 OR (10% AK oder Stimm

Prüfen, ob Anpassungsbedarf besteht und gegebenenfalls Statuten/Vertrag anpassen

Zur Erinnerung: Beschlussfassung GV

Art. 703 OR Beschlussfassung und Wahlen im Allgemeinen

¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

² [...]

Art. 704 OR Statutenänderung

**WICHTIGER
BESCHLUSS**

¹ Ein Beschluss der Generalversammlung, der **mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte** auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

[...] *Aufzählung*

² Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem vorgesehenen Mehr eingeführt, geändert oder aufgehoben werden.

[...]

Wichtige Neuerungen im Überblick

* Statutenanpassung nötig

Verwaltungsrat	Kapital und Reserven	Aktionäre und GV	Rechnungslegung
<input type="checkbox"/> Liquidität, Kapitalverlust, Überschuldung	<input type="checkbox"/> Nennwert > CHF 0*	<input type="checkbox"/> Aktionärsrechte: Tiefere Schwellen	<input type="checkbox"/> In AK-Währung
<input type="checkbox"/> Erweiterung Art. 716a OR	<input type="checkbox"/> AK in Fremdwährung*	<input type="checkbox"/> Virtuelle GV*	<input type="checkbox"/> Angepasste Mindestgliederung
<input type="checkbox"/> Verschärfte Rückerstattungspflicht	<input type="checkbox"/> Aufhebung der Bestimmungen über die (beabsichtigte) Sachübernahme	<input type="checkbox"/> GV an mehreren Orten	<input type="checkbox"/> Reihenfolge Verlustverrechnung
<input type="checkbox"/> Interessenkollisionen	<input type="checkbox"/> Kapitalband*	<input type="checkbox"/> GV im Ausland*	
	<input type="checkbox"/> Erleichterte Sanierung	<input type="checkbox"/> Zwischendividende zulässig	
	<input type="checkbox"/> Reserven analog Rechnungslegungsrecht		

Praktisches Wissen zum neuen Aktienrecht für KMU (= private Aktiengesellschaften)

- Rund um den Verwaltungsrat
- Rund um die Aktionäre
- Rund um die Generalversammlung
- Und dann noch dies...

Fachbeiträge zur VR-Praxis



SwissBoardForum 1 | 2022

Stefanie Meier-Gubser / April 2022

Generalversammlung im neuen Aktienrecht

Einberufung und Durchführung

war neben Kapitalien Generalversammlung zu beachten z

Das neue A unter Verweis mehreren Ti Generavers neuart, modif Anpassung s

Der Verantw Generalversa muss sicherst Generalversa Möglichkeiten und was dabe

Die Einberufun Revolutionsstosse zelle Prozent d und unter Anga verhängen¹ Fall können die Akti

Der Verwallung Versammlungst legende Informa

1. Das Datum
2. Die Verthe
3. Die Artikl Begründu
4. Gegenliehe
5. Gegengehe

Art. 716a Abs. 1 OR
Art. 698 Abs. 1 nOR
Art. 699 Abs. 1 nOR
Art. 700 Abs. 2 nOR

SwissBoardForum 2 | 2022

Stefanie Meier-Gubser / Juni 2022

Aktionärsrechte im neuen Aktienrecht

STÄRKUNG DER AKTIONÄRSRECHTE IM BESTEHENDE

Governance erleichtern

Rechte im Rechte recht

Die Rechte o Minderungs- Gegenrecht zentralen Ein

jedem Aktionä als bestm Aktionären zu andere Urgar Aktionärsrecht

Regelungen di

Das Aktienrecht Gesellschaften, Stimmrecht ab Die

Interessent und K (Art. 702 Abs. 2) gefordert, dass die

jedem einstellt

- die Firma und d
- den Zweck der
- die Höhe und V
- Anzahl, Verthe
- die Form der k

Jede Änderung der k Verwallungst muss

Unternehmens

Das Aktienrecht Gesellschaften, Stimmrecht ab Die

Interessent und K (Art. 702 Abs. 2) gefordert, dass die

jedem einstellt

- die Firma und d
- den Zweck der
- die Höhe und V
- Anzahl, Verthe
- die Form der k

Jede Änderung der k Verwallungst muss

Unternehmens

Das Aktienrecht Gesellschaften, Stimmrecht ab Die

Interessent und K (Art. 702 Abs. 2) gefordert, dass die

jedem einstellt

- die Firma und d
- den Zweck der
- die Höhe und V
- Anzahl, Verthe
- die Form der k

Jede Änderung der k Verwallungst muss

Unternehmens

Das Aktienrecht Gesellschaften, Stimmrecht ab Die

Interessent und K (Art. 702 Abs. 2) gefordert, dass die

jedem einstellt

- die Firma und d
- den Zweck der
- die Höhe und V
- Anzahl, Verthe
- die Form der k

Jede Änderung der k Verwallungst muss

Unternehmens

Das Aktienrecht Gesellschaften, Stimmrecht ab Die

Interessent und K (Art. 702 Abs. 2) gefordert, dass die

jedem einstellt

- die Firma und d
- den Zweck der
- die Höhe und V
- Anzahl, Verthe
- die Form der k

Jede Änderung der k Verwallungst muss

Unternehmens

Das Aktienrecht Gesellschaften, Stimmrecht ab Die

Interessent und K (Art. 702 Abs. 2) gefordert, dass die

jedem einstellt

- die Firma und d
- den Zweck der
- die Höhe und V
- Anzahl, Verthe
- die Form der k

Jede Änderung der k Verwallungst muss

Unternehmens

Das Aktienrecht Gesellschaften, Stimmrecht ab Die

Interessent und K (Art. 702 Abs. 2) gefordert, dass die

jedem einstellt

- die Firma und d
- den Zweck der
- die Höhe und V
- Anzahl, Verthe
- die Form der k

Jede Änderung der k Verwallungst muss

Unternehmens

Das Aktienrecht Gesellschaften, Stimmrecht ab Die

Interessent und K (Art. 702 Abs. 2) gefordert, dass die

jedem einstellt

- die Firma und d
- den Zweck der
- die Höhe und V
- Anzahl, Verthe
- die Form der k

Jede Änderung der k Verwallungst muss

Unternehmens

Das Aktienrecht Gesellschaften, Stimmrecht ab Die

Interessent und K (Art. 702 Abs. 2) gefordert, dass die

jedem einstellt

- die Firma und d
- den Zweck der
- die Höhe und V
- Anzahl, Verthe
- die Form der k

Jede Änderung der k Verwallungst muss

SwissBoardForum 4 | 2022

Stefanie Meier-Gubser / Dezember 2022

Checklisten neues Aktienrecht

HANDLUNGSBEDARF FÜR PRIVATE AKTIENGESELLSCHAFTEN MIT DEN ERKLÄRTEN

Zielen der Stärkung der Corporate Governance, der Flexibilisierung der

Kapitalstrukturen und der Modernisierung der Generalversammlung bringt das neue

Aktienrecht zahlreiche Neuerungen. Erkennen Sie allfälligen Handlungsbedarf

frühzeitig.

Das neue Aktienrecht tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Viele neue Bestimmungen sind ab

diesem Datum automatisch gültig und können und müssen ohne Weiteres angepasst

werden, andere Bestimmungen erfordern Anpassungen in den Statuten und Reglementen

und Verträgen, für bereits getroffene Kapitalerhöhungen und Kapitalrückführungen aus bedingtem

Kapital sowie unter anderem auch auf Vollständigkeit und eventuelle Anpassungen mit dem

neuen Recht mit.

Anhand der Checkliste können private Aktiengesellschaften allfälligen Handlungsbedarf in

den wichtigsten Bereichen eruieren. Die Checkliste trägt die Chronologie des Aktienrechts

Sie enthält zudem Hinweise auf Vollständigkeit und eventuelle Anpassungen mit dem

neuen Recht mit.

Die Bestimmungen des neuen Aktienrechts werden mit dessen Inkrafttreten am 1. Januar

2023 anwendbar, soweit die Übergangsbestimmungen nichts anderes vorsehen.

31. Dezember 2024 den neuen Bestimmungen anpassen. Die dem neuen Aktienrecht

widersprechenden statutarischen und reglementarischen Bestimmungen bedürfen bis zu

Anpassung am neue Aktienrecht in Kraft. Anpassungen aber bis am 31. Dezember 2024

Inhaltlich bestehen Frist und Verträge an das neue Recht anzupassen. Vorh. Aufzählung

Frist ist das neue Recht auf alle Verträge anwendbar.¹

Offentliche Beurkundung von Statutenänderungen

Die Festsetzung und Änderung der Statuten gehört zu den vorbehaltenen Befugnissen der

Generalversammlung² in einzelnen, vom Gesetz explizit vorgesehenen Fällen muss die

Generalversammlung den Grundstabsbeschluss fällen, für die effektive Änderung der Statuten

ist diese über der Verwallungsrat zuständig (z.B. bei Kapitalerhöhungen, Beschlüsse der

Generalversammlung sind gegebenenfalls des Verwallungsrats über die Änderung der

Statuten sind öffentlich zu beurkunden und ins Handelsregister einzutragen.³

Die Vorschriften für schweizerische Gesellschaften werden nicht bewirkt.

1 Art. 31 Abs. 1 nOR vom 19. Juni 2022 (BR 2022 0520)

2 Art. 6 Abs. 1 nOR vom 19. Juni 2022 (BR 2022 0520)

3 Art. 6 Abs. 1 nOR vom 19. Juni 2022 (BR 2022 0520)

4 Art. 6 Abs. 1 nOR vom 19. Juni 2022 (BR 2022 0520)

5 Art. 6 Abs. 1 nOR vom 19. Juni 2022 (BR 2022 0520)

6 Art. 6 Abs. 1 nOR vom 19. Juni 2022 (BR 2022 0520)

7 Art. 6 Abs. 1 nOR vom 19. Juni 2022 (BR 2022 0520)

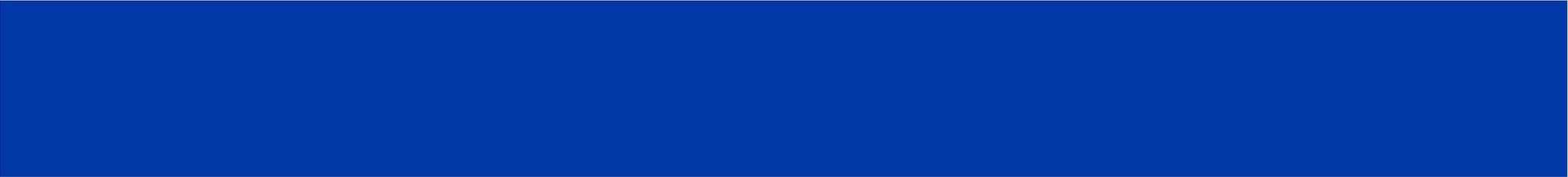
8 Art. 6 Abs. 1 nOR vom 19. Juni 2022 (BR 2022 0520)

9 Art. 6 Abs. 1 nOR vom 19. Juni 2022 (BR 2022 0520)

10 Art. 6 Abs. 1 nOR vom 19. Juni 2022 (BR 2022 0520)



Rund um den Verwaltungsrat



Unübertragbare und unentziehbare Aufgaben (Art. 716a Abs. 1 OR)

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. **die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und** die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;
8. *bei Gesellschaften, deren Aktien an der Börse kotiert sind: die Erstellung des Vergütungsberichts.)*

Wahl und Amtsdauer des VR (Art. 710 Abs. 2 OR)

- Amtsdauer in privaten AG wie bisher 3 Jahre, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen (max. 6 Jahre)
 - ⇒ BGE 148 III 69, E. 3.5: «Zusammenfassend ist somit festzuhalten: Das Amt des Verwaltungsrats endet mit Ablauf des sechsten Monats nach Schluss des betreffenden Geschäftsjahres, wenn keine Generalversammlung nach Art. 699 Abs. 2 OR durchgeführt oder die Wahl des Verwaltungsrates nicht traktandiert wurde.»
- Wiederwahl ist möglich
- Neu: Einzelwahl, ausser
 - Statuten sehen etwas anderes vor oder
 - der Vorsitzende ordnet es an der Generalversammlung mit Zustimmung aller vertretenen Aktionäre anders an

Präsidium (Art. 712 OR)

- Bei privaten Aktiengesellschaften wählt der Verwaltungsrat den Präsidenten («konstituiert sich selbst»)
- Statuten können bestimmen, dass VRP durch GV gewählt wird
- Wiederwahl ist möglich
- Neu: Bei Vakanz des Amtes, ernennt der VR für die verbleibende Amtsdauer einen VRP (andere statutarische Regelung für Behebung des Organisationsmangels möglich)

Kein VR-Sekretär mehr

- Neu: Zwingend ist nur noch die Wahl des VRP (Art. 712 OR)
⇒ *keine Pflicht des VR mehr zur Bezeichnung seines Sekretärs*
- Die Funktion des VR-Sekretärs wird nicht mehr im HR eingetragen (Eintragung war bereits bisher nicht obligatorisch)
- Das neue Aktienrecht verwendet den Begriff «Protokollführer»
- VR-Protokolle müssen vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet werden (Art. 713 Abs. 3 OR)

Delegation der Geschäftsführung (Art. 716b Abs. 1 OR)

- Bisher: Die Statuten können den Verwaltungsrat ermächtigen, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen
- Neu: Sehen die Statuten nichts anderes vor, so kann der Verwaltungsrat die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil einzelnen Mitgliedern oder Dritten übertragen (Geschäftsleitung)

Interessenkonflikte (Art. 717a OR)

- Adäquater Umgang mit Interessenkonflikten war bisher Teil der allgemeinen Treuepflicht
- Neu: Explizite gesetzliche Pflicht zur unverzüglichen und vollständigen Information des VR
- Gilt für
 - Mitglieder des Verwaltungsrats
 - Mitglieder der Geschäftsleitung
- VR ergreift die zur Wahrung der Gesellschaftsinteressen nötigen Massnahmen

Mit den Worten des Gesetzes

Art. 717a OR – Interessenkonflikte

- ¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung informieren den Verwaltungsrat unverzüglich und vollständig über sie betreffende Interessenkonflikte.
- ² Der Verwaltungsrat ergreift die Massnahmen, die zur Wahrung der Interessen der Gesellschaft nötig sind.

Rückerstattung von Leistungen (Art. 678 OR)

- Rückerstattungspflicht für ungerechtfertigt bezogene Leistungen (es braucht keine Bösgläubigkeit mehr)
- Bei Rechtsgeschäften, wenn Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung (die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft spielt keine Rolle mehr)
- Gilt für Aktionäre, VR-Mitglieder, Geschäftsleitung, Beirat sowie ihnen nahestehende Personen

Liquidität, Kapitalverlust, Überschuldung

NEU

Drohende Zahlungsunfähigkeit (Art. 725 OR)

- VR überwacht Zahlungsfähigkeit der AG
- Ergreift Massnahmen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit (nötigenfalls weitere Sanierungsmassnahmen)
- Handelt mit der gebotenen Eile

Kapitalverlust (Art. 725a OR)

- Häftiger Kapitalverlust in Jahresrechnung
- VR ergreift Massnahmen zur Beseitigung des Kapitalverlusts (nötigenfalls weitere Sanierungsmassnahmen)
- Auch bei Opting-out eingeschränkte Revision
- Handeln mit gebotener Eile

Überschuldung (Art. 725b OR)

- Bei begründeter Besorgnis der Überschuldung unverzügliche Erstellung Zwischenabschluss
- Prüfung durch Revisionsstelle (auch bei Opting-out)
- Bei Überschuldung Benachrichtigung des Gerichts, ausser
 - Rangrücktritt der Gläubiger
 - Begründete Aussicht auf Behebung der Überschuldung (max. 90 Tage)

Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen (Art. 725c OR)

- Zur Behebung Kapitalverlust
- Aufwertung der bilanzierten Anschaffungs- und Herstellungskosten von Grundstücken und Beteiligungen bis zu wirklichem Wert
- Gesonderter Ausweis als «Aufwertungsreserven» unter den gesetzlichen Gewinnreserven (Auflösung nur durch Umwandlung in AK/PK oder Wertberichtigung)
- Bestätigung der Zulässigkeit durch Revisionsstelle (auch bei Opting-out)

Überwachung der Liquidität

- Neu: Explizite gesetzliche Pflicht zur Überwachung der Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft
- Bei drohender Zahlungsunfähigkeit
 - Pflicht zur Ergreifung von Massnahmen zur Sicherstellung der Liquidität
 - Soweit erforderlich
 - Ergreifung weiterer Massnahmen zur Sanierung der Gesellschaft oder
 - Beantragung weiterer Massnahmen an Generalversammlung
 - Nötigenfalls Einreichung Nachlassstundungsgesuch
- Handeln mit gebotener Eile

Mit den Worten des Gesetzes

Art. 725 OR – Drohende Zahlungsunfähigkeit

¹ Der Verwaltungsrat überwacht die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft.

² Droht die Gesellschaft zahlungsunfähig zu werden, so ergreift der Verwaltungsrat Massnahmen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit. Er trifft, soweit erforderlich, weitere Massnahmen zur Sanierung der Gesellschaft oder beantragt der Generalversammlung solche, soweit sie in deren Zuständigkeit fallen. Er reicht nötigenfalls ein Gesuch um Nachlassstundung ein.

³ Der Verwaltungsrat handelt mit der gebotenen Eile.

Kapitalverlust (Art. 725a OR)

- Bei hälftigem Kapitalverlust in letzter Jahresrechnung
 - Pflicht zur Ergreifung von Massnahmen zur Beseitigung des Kapitalverlusts
 - Soweit erforderlich
 - Ergreifen weiterer Massnahmen oder
 - Beantragung weiterer Massnahmen an Generalversammlung
- Gesellschaften mit Opting-out müssen Jahresrechnung vor der Genehmigung durch die Generalversammlung eingeschränkt revidieren lassen
 - Ernennung des zugelassenen Revisors durch VR
 - Revisionspflicht entfällt bei Einreichung Nachlassstundungsgesuch
- VR und Revisionsstelle handeln mit gebotener Eile

Mit den Worten des Gesetzes

Art. 725a OR – Kapitalverlust

¹ Zeigt die letzte Jahresrechnung, dass die Aktiven abzüglich der Verbindlichkeiten die Hälfte der Summe aus Aktienkapital, nicht an die Aktionäre zurückzahlbarer gesetzlicher Kapitalreserve und gesetzlicher Gewinnreserve nicht mehr decken, so ergreift der Verwaltungsrat Massnahmen zur Beseitigung des Kapitalverlusts. Er trifft, soweit erforderlich, weitere Massnahmen zur Sanierung der Gesellschaft oder beantragt der Generalversammlung solche, soweit sie in deren Zuständigkeit fallen.

² Hat die Gesellschaft keine Revisionsstelle, so muss die letzte Jahresrechnung vor ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung überdies einer eingeschränkten Revision durch einen zugelassenen Revisor unterzogen werden. Der Verwaltungsrat ernennt den zugelassenen Revisor.

³ Die Revisionspflicht nach Absatz 2 entfällt, wenn der Verwaltungsrat ein Gesuch um Nachlassstundung einreicht.

⁴ Der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle oder der zugelassene Revisor handeln mit der gebotenen Eile.

Überschuldung (Art. 725b OR)

- Pflicht des VR bei begründeter Besorgnis der Überschuldung
 - Unverzügliche Erstellung Zwischenabschluss (zu Fortführungs- und Liquidationswerten)
 - Verzicht auf Zwischenabschluss nach Liquidationswerten möglich, wenn Annahme der Fortführung gegeben ist und der Zwischenabschluss nach Fortführungswerten keine Überschuldung aufweist. Ist die Annahme der Fortführung nicht gegeben, genügt ein Zwischenabschluss nach Liquidationswerten.
 - Prüfung der Zwischenabschlüsse durch Revisionsstelle
 - Fehlt Revisionsstelle, Ernennung eines zugelassenen Revisors durch VR und Prüfung durch diesen
- Bei Überschuldung nach beiden Zwischenabschlüssen ⇒ Benachrichtigung des Richters oder Nachlassstundung

Überschuldung (Art. 725b OR) - Fortsetzung

- Benachrichtigung des Gerichts kann unterbleiben
 - Bei Rangrücktritten im Ausmass der Überschuldung (sofern der Rangrücktritt den geschuldeten Betrag plus Zinsen während der Dauer der Überschuldung umfasst)
 - Solange begründete Aussicht auf Behebung der Überschuldung innert angemessener Frist (max. 90 Tage nach Vorliegen der geprüften Zwischenabschlüsse) besteht und die Forderungen der Gläubiger nicht zusätzlich gefährdet werden.

Mit den Worten des Gesetzes

Art. 725b OR – Überschuldung

¹ Besteht begründete Besorgnis, dass die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht mehr durch die Aktiven gedeckt sind, so erstellt der Verwaltungsrat unverzüglich je einen Zwischenabschluss zu Fortführungswerten und Veräusserungswerten. Auf den Zwischenabschluss zu Veräusserungswerten kann verzichtet werden, wenn die Annahme der Fortführung gegeben ist und der Zwischenabschluss zu Fortführungswerten keine Überschuldung aufweist. Ist die Annahme der Fortführung nicht gegeben, so genügt ein Zwischenabschluss zu Veräusserungswerten.

² Der Verwaltungsrat lässt die Zwischenabschlüsse durch die Revisionsstelle oder, wenn eine solche fehlt, durch einen zugelassenen Revisor prüfen; er ernennt den zugelassenen Revisor.

³ Ist die Gesellschaft gemäss den beiden Zwischenabschlüssen überschuldet, so benachrichtigt der Verwaltungsrat das Gericht. Dieses eröffnet den Konkurs oder verfährt nach Artikel 173a des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs.

⁴ Die Benachrichtigung des Gerichts kann unterbleiben:

1. wenn Gesellschaftsgläubiger im Ausmass der Überschuldung im Rang hinter alle anderen Gläubiger zurücktreten und ihre Forderungen stunden, sofern der Rangrücktritt den geschuldeten Betrag und die Zinsforderungen während der Dauer der Überschuldung umfasst; oder
2. solange begründete Aussicht besteht, dass die Überschuldung innert angemessener Frist, spätestens aber 90 Tage nach Vorliegen der geprüften Zwischenabschlüssen, behoben werden kann und dass die Forderungen der Gläubiger nicht zusätzlich gefährdet werden.

⁵ Verfügt die Gesellschaft über keine Revisionsstelle, so obliegen dem zugelassenen Revisor die Anzeigepflichten der eingeschränkt prüfenden Revisionsstelle.

⁶ Der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle oder der zugelassene Revisor handeln mit der gebotenen Eile.

Aufwertung von Grundstücken & Beteiligungen (Art. 725c OR)

- Zur Behebung eines Kapitalverlusts oder einer Überschuldung
- Aufwertung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis höchstens zum wirklichem Wert
- Ausweisung gesondert als «Aufwertungsreserve» unter der gesetzlichen Gewinnreserve
- Voraussetzung: Schriftliche Bestätigung der Revisionsstelle (oder eines zugelassenen Revisors) über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften
- Auflösung der Aufwertungsreserve nur durch Umwandlung in AK oder PK sowie durch Wertberichtigung oder Veräußerung der aufgewerteten Aktiven

Mit den Worten des Gesetzes

Art. 725c OR – Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen

¹ Zur Behebung eines Kapitalverlusts nach Artikel 725a oder einer Überschuldung nach Artikel 725b dürfen Grundstücke und Beteiligungen, deren wirklicher Wert über die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gestiegen ist, bis höchstens zu diesem Wert aufgewertet werden. Der Aufwertungsbetrag ist unter der gesetzlichen Gewinnreserve gesondert als Aufwertungsreserve auszuweisen.

² Die Aufwertung ist nur zulässig, wenn die Revisionsstelle oder, wenn eine solche fehlt, ein zugelassener Revisor schriftlich bestätigt, dass die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten sind.

³ Die Aufwertungsreserve kann nur durch Umwandlung in Aktien- oder Partizipationskapital sowie durch Wertberichtigung oder Veräußerung der aufgewerteten Aktiven aufgelöst werden.

Kapitalband (Art. 653s OR)

- Statutarische Ermächtigung (GV) des Verwaltungsrats, das Aktienkapital während max. 5 Jahren innerhalb des Kapitalbands (max. +/- 50%) zu verändern
 - Statuten können Befugnisse des Verwaltungsrats beschränken
 - Statutarische Ermächtigung zur Herabsetzung nicht möglich bei «Opting-out» der Revision
 - Gesetzliche vorgeschriebener Mindestinhalt
- ⇒ ***GV-Beschluss: Doppeltes Quorum 2/3 der vertretenen Stimmen und Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte (Art. 704 Abs. 1 Ziff. 5 OR)***
- ⇒ ***VR-Beschluss: Ordentlich***

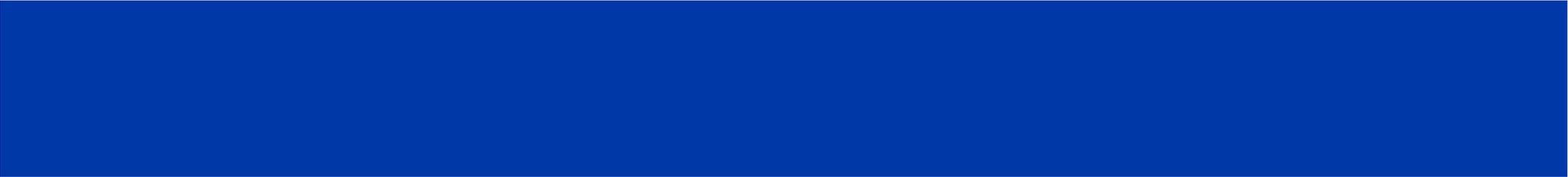
**WICHTIGER
BESCHLUSS**

Kapitalband (Art. 653s OR)





Rund um die Aktionäre



Zur Erinnerung: Gleichbehandlungspflicht des VR

- Die Mitglieder des Verwaltungsrats müssen die Aktionäre unter den gleichen Voraussetzungen gleich behandeln (Art. 717 Abs. 2 OR)
⇒ *Keine absolute Gleichbehandlungspflicht*

Aktionärsrechte - Überblick

Statutarische
Besserstellung ist
möglich

Aktionärsrecht	
Auskunftsrecht	<p>In der GV (Art. 697 Abs. 1 OR) In jeder Gesellschaft, jeder Aktionär</p> <p>Ausserhalb der GV (Art. 697 Abs. 2 nOR) Nicht kotierte AG: 10% AK oder Stimmen über die Angelegenheiten der Gesellschaft</p>
Einsichtsrecht	<p>Art. 697a Abs. 1 OR In jeder Gesellschaft: 5% AK oder Stimmen</p>
Einberufung GV	<p>Art. 699 Abs. 3 OR</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kotierte AG: 5% AK oder Stimmen - Nicht kotierte AG: 10% AK oder Stimmen
Antrags- und Traktandierungsrecht	<p>Art. 699b Abs. 1 und 2 OR</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kotierte AG: 0.5% AK oder Stimmen - Nicht kotierte AG: 5% AK oder Stimmen
Klage auf Sonderuntersuchung bei Ablehnung des Antrags durch GV	<p>Art. 697d Abs. 1 OR</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kotierte AG: 5% AK oder Stimmen - Nicht kotierte AG: 10% AK oder Stimmen
Auflösungsklage	<p>Art. 736 Abs. 1 Ziff. 4 OR 10% AK oder Stimmen</p>

Ein Wort zum Auskunfts- und Einsichtsrecht

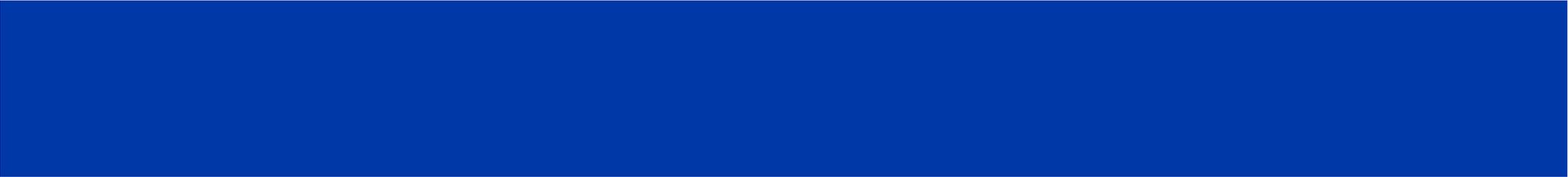
- Frist: Vier Monate
 - Bei Auskunft müssen Antworten spätestens an der nächsten GV für alle Aktionäre zur Einsicht aufgelegt werden
 - Bei Einsicht dürfen sich Aktionäre Notizen machen
- Muss für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich sein
- Darf keine Geschäftsgeheimnisse oder andere schutzwürdige Gesellschaftsinteressen gefährden
- Verweigerung muss schriftlich begründet werden
- Bei Verweigerung: Möglichkeit der klageweisen Rechtsdurchsetzung (30 Tage)

Ein Wort zum Traktandierungs- und Antragsrecht

- Vor der Generalversammlung
 - Traktandierung von Geschäften
 - Aufnahme von Anträgen
 - Möglichkeit, Kurzbegründung einzureichen (\Rightarrow *muss in Einberufung aufgenommen werden*)
 - Klageweise Rechtsdurchsetzung möglich
- In der Generalversammlung
 - Jeder Aktionär kann zu traktandierten Geschäften Anträge stellen



Rund um die Generalversammlung



Modernisierte Generalversammlung

Im Ausland (Art. 701b OR) STATUTEN	Mehrere Tagungsorte (Art. 701a Abs. 3 OR)	Hybrid (Art. 701c OR)	Virtuell (Art. 701d OR) STATUTEN	Universalversammlung (Art. 701 OR)
<ul style="list-style-type: none">▪ Statutarische Bestimmung▪ Unabhängige Stimmrechtsvertretung (in privaten AG mit Einverständnis aller Aktionäre Verzicht möglich)	<ul style="list-style-type: none">▪ VR bestimmt Tagungsort(e)▪ Unmittelbare Übertragung von Bild und Ton▪ Verwaltungsrat regelt Verwendung elektronischer Mittel	<ul style="list-style-type: none">▪ VR bestimmt, ob GV hybrid durchgeführt wird▪ Nicht vor Ort anwesende Aktionäre üben ihre Rechte an GV «auf elektronischem Weg» aus▪ Verwaltungsrat regelt Verwendung elektronischer Mittel	<ul style="list-style-type: none">▪ Ohne Tagungsort▪ Ausschliesslich mit elektronischen Mitteln▪ Statutarische Bestimmung▪ Unabhängige Stimmrechtsvertretung (in privaten AG statutarischer Verzicht möglich)▪ Verwaltungsrat regelt Verwendung elektronischer Mittel	<ul style="list-style-type: none">▪ <i>Ohne Einhaltung der für Einberufung geltenden Vorschriften, sofern kein Widerspruch und alle Aktionäre anwesend</i>▪ Zirkular:<ul style="list-style-type: none">▪ Schriftliche Beschlüsse▪ Elektronische Beschlüsse▪ Kein Aktionär verlangt mündliche Behandlung

Verwendung elektronischer Mittel durch den Verwaltungsrat (Art. 701e f. OR)

- Sicherstellen, dass
 - Identität der Teilnehmer feststeht
 - Voten unmittelbar übertragen werden
 - Jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an Diskussion beteiligen kann
 - Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann
- Wiederholung der GV, wenn technische Probleme ordnungsgemässe Durchführung verunmöglichen
- Protokoll muss Art und Ort der Generalversammlung festhalten

Einberufung Generalversammlung (Art. 699 ff. OR)

- Immer noch: mind. 20 Tage vor dem Versammlungstag
- Inhalt:
 - Datum, Beginn, Art und Ort der GV
 - Verhandlungsgegenstände (Traktanden)
 - Anträge des VR und bei börsenkotierten Gesellschaften neu kurze Begründung des Antrags
 - gegebenenfalls Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung
 - gegebenenfalls Name und Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters
- VR muss Einheit der Materie sicherstellen und alle notwendigen Informationen vorlegen
- Geschäftsbericht und Revisionsbericht können neu ausschliesslich elektronisch zur Verfügung gestellt werden

Protokoll der Generalversammlung (Art. 702 OR)

- VR verantwortlich für Feststellung der Stimmrechte und Protokoll
- Protokoll hält (mind.) fest:
 - Datum, Beginn, Ende, Art und Ort der GV
 - Anzahl, Art, Nennwert, Kategorie der vertretenen Aktien (inkl. Angaben über Stimmrechtsvertretung)
 - Beschlüsse und Wahlergebnisse
 - In der GV gestellte Begehren um Auskunft und darauf erteilte Antworten
 - Von Aktionären zu Protokoll gegebene Erklärungen
 - Relevante technische Probleme bei der Durchführung der GV
- Unterzeichnung durch Protokollführer und Vorsitzenden
- Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen zugänglich gemacht wird
- Bei börsenkotierten Gesellschaften sind Beschlüsse und Wahlergebnisse unter Angabe der Stimmenverhältnisse innerhalb von 15 Tagen elektronisch zugänglich zu machen.

Stichentscheid des GV-Vorsitzenden (Art. 703 OR)

- Statuten können Stichentscheid des Vorsitzenden in der Generalversammlung vorsehen
- ⇒ ***GV-Beschluss: Doppeltes Quorum 2/3 der vertretenen Stimmen und Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte (Art. 704 Abs. 1 Ziff. 10 OR)***



Und dann noch dies...



Schiedsgericht (Art. 697n OR)

- Statuten können für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten ein Schiedsverfahren vor einem Schiedsgericht nach ZPO und IZPO in der Schweiz
 - Schiedsklausel bindet (vorbehältlich abweichender statutarischer Regelung)
 - Gesellschaft
 - Organe der Gesellschaft
 - Mitglieder der Organe
 - Aktionäre
 - Statuten können Einzelheiten regeln (Verweis auf Schiedsordnung)
- ⇒ ***GV-Beschluss: Doppeltes Quorum 2/3 der vertretenen Stimmen und Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte (Art. 704 Abs. 1 Ziff. 14 OR)***

Abberufung der Revisionsstelle

- Nur aus wichtigen Gründen (Art. 730 Abs. 4 OR)

Auswirkungen der Aktienrechtsrevision auf andere Rechtsformen (Überblick)

■ GmbH

- Gesellschaftskapital in Fremdwährung
- Schiedsgericht
- Generalversammlung
- Bestimmungen zu Liquidität, Kapitalverlust, Überschuldung

■ Genossenschaft

- Öffentliche Beurkundung bei Gründung und Statutenänderung
- Generalversammlung
- Rückerstattung von Leistungen
- Bestimmungen zu Liquidität, Kapitalverlust, Überschuldung

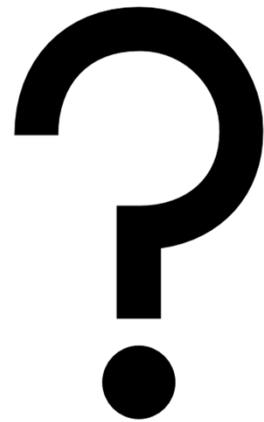
Auswirkungen der Aktienrechtsrevision auf andere Rechtsformen (Überblick) - Fortsetzung

- Verein (mit HR-Eintragungspflicht)
 - Bestimmungen zu Liquidität, Kapitalverlust, Überschuldung
- Stiftung
 - Pflicht, die Aufsichtsbehörde zu benachrichtigen bei drohender Zahlungsunfähigkeit
 - Jährliche Offenlegung der Vergütungen an Aufsichtsbehörde

Statutarischer Handlungsbedarf?

- Soll der Aktiennennwert angepasst werden?
- Soll das Aktienkapital in EURO, USD, BP oder YEN geführt werden?
- Soll ein Kapitalband eingeführt werden?
- Soll die GV im Ausland stattfinden (können)?
- Soll die GV virtuell stattfinden (können)?
- Soll der Vorsitzende in der GV den Stichentscheid haben?
- Sollen die Mitglieder des Verwaltungsrat immer in globo gewählt werden?
- Soll die Delegation der Geschäftsführung untersagt (eingeschränkt) werden?
- Enthalten unsere Statuten Bestimmungen über den VR-Sekretär?
- Regeln unsere Statuten die Ausübung von Aktionärsrechten?
- Sollen gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten vor einem Schiedsgericht ausgetragen werden?

Wenn Sie eine Frage mit Ja beantwortet haben, ...



Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Stefanie Meier-Gubser
advokatur56 ag
Schwarztorstrasse 56
Postfach 530
3000 Bern 15

advokatur56

 meier-gubser@advokatur56.ch
 ++41 31 387 37 87
 www.linkedin.com/in/meier-gubser/